

Informationsrundschreiben Bereich Wirtschaftsberatung

Elektronische Übermittlung der Tagesinkassi

Nachdem wir das Thema bereits mit RS 13 im April 2019 behandelt haben möchten wir hier nochmals an die Pflichten erinnern und die letzten Erfahrungen und Erkenntnisse einfließen lassen:

Betriebe mit Jahresumsatz (2018) über 400.000 €:

Die elektronische Übermittlung der Tagesinkassi ist seit 1. Juli 2019 für Betriebe mit einem Jahresumsatz (2018) von mehr als 400.000 € Pflicht. Diese Betriebe müssten bereits eine elektronische Registrierkasse, welche die Tagesinkassi telematisch an die Steuerbehörde meldet, installiert haben. Falls dies noch nicht geschehen ist (weil der Lieferant das Gerät noch nicht liefern bzw. anschließen konnte) muss weiterhin wie bisher der Kassabon (scontrino) bzw. die Steuerquittung (ricevuta fiscale) ausgestellt werden, und die einzelnen Tagesinkassi sind „händisch“ zu versenden. Hierfür wurde den betroffenen Betrieben ein Aufschub von 6 Monaten gewährt, also bis zum Jahresende muss dann die elektronische Registrierkasse installiert und funktionstüchtig sein. Inzwischen sind die Tagesinkassi innert Folgemonat mittels eigener Software dem Steueramt zu melden.

Dies können wir für unsere Kunden übernehmen – Sie wurden hierfür bereits kontaktiert und es genügt, uns wie bisher das Register der Tagesinkassi zu übergeben. Wir melden dann Tag für Tag die Einnahmen. Bis Ende August sind die Tagesinkassi des Monats Juli zu versenden (sollten Sie die entsprechenden Unterlagen noch nicht bei der Buchhaltung abgegeben haben, so ist dies bitte unverzüglich nachzuholen).

Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass Sie uns a) das Tagesinkassoregister rechtzeitig übergeben und b) dass Sie uns umgehend mitteilen, falls die elektronische Registrierkasse installiert wurde, denn ab diesem Datum müssen Sie selbst die Versendung vornehmen (um zu vermeiden, dass Tagesinkassi womöglich 2 x versendet werden und dem Fiskus dann ein entsprechend höherer Umsatz aufscheint).

Falls Sie selbst die Versendung machen ist zu beachten, dass diese innerhalb von 12 Tagen erfolgen muss. Die Versendung muss – ähnlich wie jene für die elektronische Rechnung - innert 12 Tagen erfolgen (NB: es ist wichtig zu kontrollieren, ob das Gerät dies auch termingerech erledigt). Tage mit Umsatz 0 sind auch entsprechend zu melden. Falls Sie länger in Ur-

laub gehen bzw. den Betrieb geschlossen haben, ist am ersten Tag der Rückkehr zu überprüfen, dass alle vorangegangenen Tage mit Umsatz 0 versendet werden.

Betriebe mit Jahresumsatz (2018) unter 400.000 €:

Die elektronische Übermittlung der Tagesinkassi wird ab dem 1. Jänner 2020 für Betriebe mit einem Jahresumsatz (2018) von unter 400.000 € Pflicht. Diese Betriebe müssen sich nun umgehend um den Erwerb (Aufrüstung, falls neueres Modell) einer elektronischen Registrierkasse bemühen und entsprechend den Lieferanten ansprechen. Für die Umrüstung bzw. Neuschaffung einer telematischen Registrierkasse wird ein **Tax credit - Steuerbonus** zuerkannt, und zwar in der Höhe von 50% der entsprechenden Spesen, mit einer Obergrenze von max. 250 € für den Neukauf und 50 € für die Aufrüstung der bestehenden Registrierkasse. Voraussetzung ist die Zahlung der Rechnung mittels Banküberweisung (keine Barzahlung!).

NB: die Pflicht zur elektronischen Registrierkasse betrifft nicht nur jene, welche bisher die „analoge Registrierkasse“ benutzt haben, sondern auch all jene, welche bisher Steuerquittungen (ricevute fiscali) ausgestellt haben, also sozusagen nicht nur die Handelsbetriebe und Bars, sondern auch Gastbetriebe, Handwerker und Dienstleister (immer sofern für die erbrachte Leistung keine elektronische Rechnung gestellt wird).

Meran, August 2019

Kanzlei CONTRACTA